



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Neubau eines Lebensmittelmarktes in Enniger

22.06.2012

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Zur Sicherung der Nahversorgung des Ortsteils Ennigerloh-Enniger ist auf einer Fläche von ca. 0,6 ha die Errichtung eines neuen großflächigen Lebensmittelvollsortimenters geplant. Der geplante Standort liegt am westlichen Ortsrand von Enniger und wird heute als Ackerfläche genutzt. Im Osten wird die Fläche von der Wohnbebauung am Rosenweg, im Norden von der L 792 und im Süden von der Gleistrasse der Westfälischen Landeseisenbahn begrenzt. Im Westen setzt sich der Acker fort. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt daher die Stadt Ennigerloh den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Enniger“ aufzustellen.

Im Planverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Hiernach ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort, wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispielsweise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Um zu beurteilen, mit welcher Erheblichkeit sich eine Handlung auf das Individuum auswirkt, sieht KIEL¹ den biologischen Fitnessbegriff als geeigneten Parameter an.

¹ KIEL, Ernst-Friedrich: Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilung 30.2005 H. 1, S. 12-17

Die Fitness eines Individuums ist der relative Beitrag des Individuums zum Genpool der Folgegeneration. Sie kann auch als Anteil des Individuums und seiner Nachkommenschaft an der gesamten lokalen Population umschrieben werden. Als „erhebliche Beeinträchtigungen“ einer Population bzw. von Lebensstätten werden demzufolge nur diejenigen Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen betrachtet, die diese Population gefährden.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen (s. Abb.1) erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2 Charakterisierung des Planvorhabens und des Untersuchungsgebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

2.1 Planvorhaben

Das Planvorhaben ist in dem Vorentwurf B-Plan „Nahversorgungsstandort Enniger“ (Stand Juni 2012) umfassend beschrieben.

- Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6.670 m² und wird als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen.
- Die Erschließung erfolgt über eine 6,00 m breite Anbindung an die L 792.
- Der eigentliche Lebensmittelmarkt wird im Süden des Standortes errichtet und weist eine Verkaufsfläche von 1.100 m² auf. Die Firsthöhe des Gebäudes beträgt 4,00 m.
- Dem Lebensmittelmarkt ist nördlich eine Stellplatzanlage vorgelagert, die ca. 78 Parkplätze aufnimmt. Hier werden insgesamt 13 Laubbäume gepflanzt (pro 6 Stellplätze mind. ein heimischer Laubbaum).
- Das Plangebiet wird mit einer Hecke aus heimischen und standortgerechten Gehölzen umgeben. Die Heckenbreite beträgt im Westen zur freien Landschaft 5,00 m und ansonsten 3,00 m. Insgesamt werden 675 m² als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen.

2.2 Bestandssituation

Die Datenrecherche bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf sowie beim LANUV in Recklinghausen brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet.

Die Bestandssituation wurde im Rahmen einer Geländebegehung am 10.06.2012 erhoben und ist in Abb. 1 für das 6.670 m² große Plangebiet dargestellt. Das Plangebiet wird großflächig (99 %) von Acker (Maisanbau) geprägt. Lediglich an der Nordgrenze beansprucht das Plangebiet ca. 70 m² eines Straßengrabens, der von einer nitrophilen Hochstaudenflur geprägt wird. Auf der Südseite der L 792 stockt - außerhalb des Plangebietes - eine lückige Baumreihe aus jungen Ebereschen (*Sorbus aucuparia*).

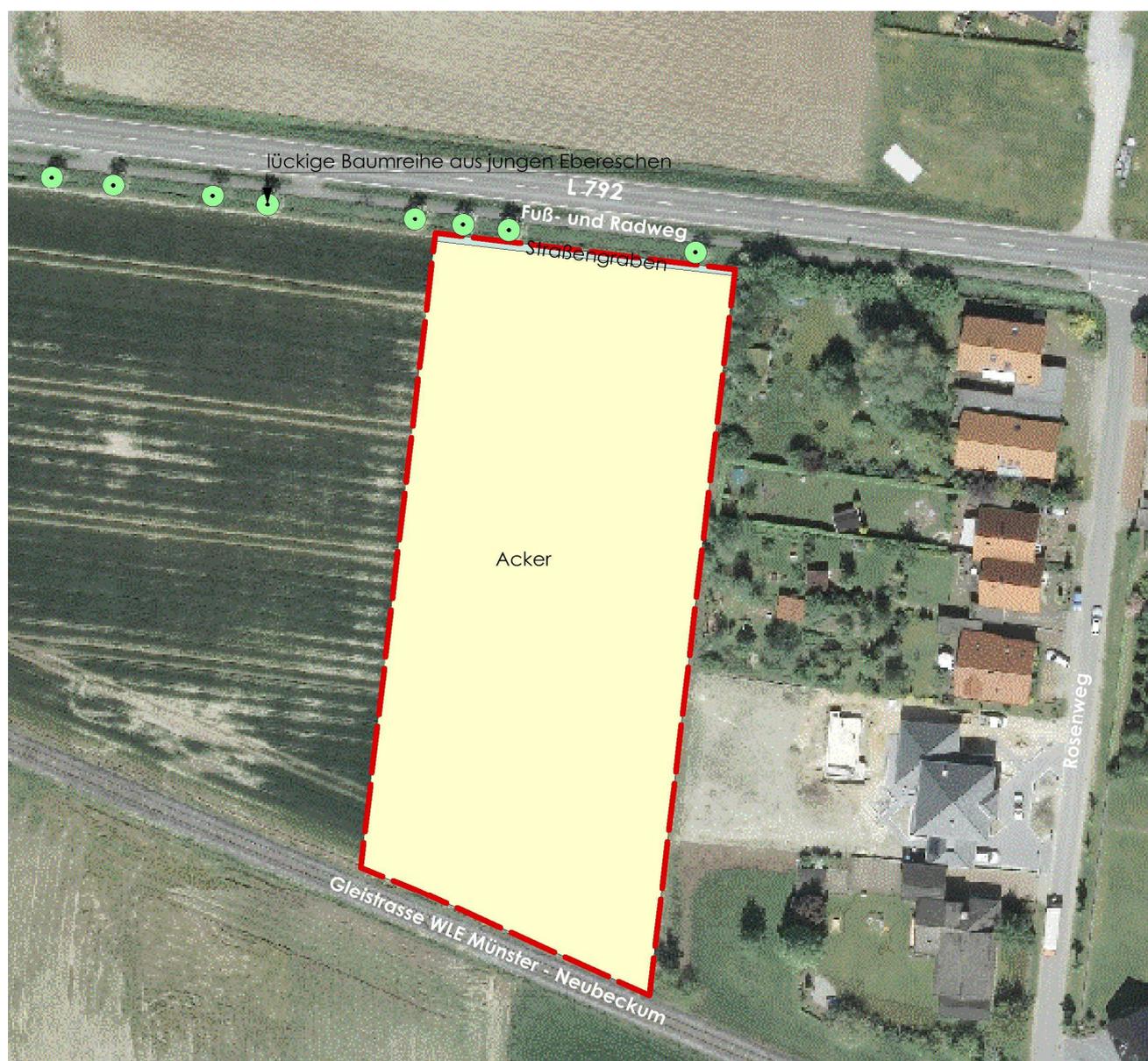


Abb. 1 Bestandssituation (M 1 : 1.000)

Wertbestimmender Lebensraumtyp für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten innerhalb des Plangebiets ist der Typ Acker.

Zur Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage² in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4113 Enniger (Gebietsgröße ca. 300 km²) und den og. wertbestimmenden Lebensraumtyp durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf den benannten wertbestimmenden Lebensraumtyp eine Fledermaus- und 17 Vogelarten als planungsrelevante Tierarten vor (s. Tab. 1). In der Tabelle 1 sind die Arten mit Hauptvorkommen in dem wertbestimmenden Biotoptyp grau hinterlegt.

² [http:// www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4113](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4113)

Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 4113 Enniger)

Tierart	Status	Erhaltungszustand	Acker
Säugetiere, hier Fledermäuse			
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	(X)
Sperber	sicher brütend	G	(X)
Wiesenpieper	sicher brütend	Gs	(X)
Graureiher	sicher brütend	G	X
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	(X)
Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	X
Mehlschwalbe	sicher brütend	Gs	(X)
Turmfalke	sicher brütend	G	X
Rauchschwalbe	sicher brütend	Gs	X
Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)
Rotmilan	sicher brütend	S	X
Großer Brachvogel	sicher brütend	U	(X)
Rebhuhn	sicher brütend	U	XX
Turteltaube	sicher brütend	Us	X
Schleiereule	sicher brütend	G	X
Kiebitz	sicher brütend	G	XX

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz
 XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Es zeigt sich, dass in der Liste für das MTB Enniger für den wertbestimmenden Lebensraumtyp Acker mit Rebhuhn und Kiebitz zwei Vogelarten benannt werden, die in diesen Lebensraumtypen ihre Hauptvorkommen haben.

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, werden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsraumes überprüft.

Der Kiebitz ist Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; seit einigen Jahren besiedelt er auch Ackerflächen. Er ist an eine offene, gut überschaubare Landschaft gebunden. Seine

Fluchtdistanz liegt zwischen 150 m und 200 m. Der geplante Bau des Lebensmittelmarktes beansprucht einen ca. 50 m breiten Ackerstreifen im direkten Kontakt zu einer bestehenden Wohnsiedlung. Damit stimmen die vorgefundenen örtlichen Habitatstrukturen nicht mit den Ansprüchen des Kiebitzes überein und ein Vorkommen dieser Art ist nicht zu erwarten.

Das Rebhuhn bevorzugt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Diese wichtigen Zusatzstrukturen fehlen im Planbereich, so dass im Planbereich nicht mit dem Vorkommen des Rebhuhns zu rechnen ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die benannten planungsrelevanten Tierarten hat. Somit können auch aus einer Modifizierung einzelner Festsetzungen innerhalb dieses Plangebietes keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erwachsen.

3 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Die Datenrecherche brachte keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Plangebiet.

Eine Überprüfung der Habitatstrukturen innerhalb des Betrachtungsraumes ergab keine Indizien für das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Eingriffsraum.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Enniger"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ennigerloh Antragstellung (Datum): 22.06.2012

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Zur Sicherung der Nahversorgung des Ortsteils Ennigerloh-Enniger ist auf einer Fläche von ca. 0,6 ha die Errichtung eines neuen großflächigen Lebensmittelvollsortimenters geplant. Der geplante Standort liegt am westlichen Ortsrand von Enniger und wird heute als Ackerfläche genutzt. Im Osten wird die Fläche von der Wohnbebauung am Rosenweg, im Norden von der L 792 und im Süden von der Gleistrasse der Westfälischen Landeseisenbahn begrenzt. Im Westen setzt sich der Acker fort. Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf einen ca. 50 m breiten Ackerstreifen im direkten Kontakt zu einer bestehenden Wohnsiedlung.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.